

Einleitung

Hermann Schulze-Delitzsch war einer der Gründerväter des deutschen Genossenschaftswesens und Genossenschaftsrechts. Er leistete die entscheidende juristische Pionierarbeit, um die Umsetzung der Grundlagen der Genossenschaftsidee in nationales Recht in Form des Konzepts eines deutschen Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften² zu bewerkstelligen. Konsequenterweise ist die eingetragene Genossenschaft (eG) als eine Rechtsform geprägt worden, die insbesondere dem Zwecke der Bewältigung gesellschaftlicher Krisensituationen gewidmet und insofern als eine „Synthese von persönlicher Freiheit und selbstaufgelegter Bindung zum Wohle der größeren Gemeinschaft“³ konzipiert und rechtlich aufgezeichnet worden ist.⁴ Kollektive Selbsthilfe gehört damit zur ureigenen juristischen DNA der eG, was sich seither in § 1 GenG jedem Betrachter gar aufdrängt. Nach nunmehr über 150-jährigem Bestehen im deutschen und internationalen Rechtsformenensemble ist die eG insbesondere im Bereich der regionalen kleinen und mittelständischen Unternehmensformen zu Hause. Ihre typischen Anwendungsformen lassen sich aktuell besonders in der öffentlichen Daseinsvorsorge, der regionalen Fürsorge kultureller Belange, in der Versorgung mit natürlichen Ressourcen und erneuerbaren Energien sowie in der Versorgung mit Bildungsinhalten hervorheben.⁵ Auch auf Sektoren großunternehmerischer Tätigkeiten sind eingetragene Genossenschaften als Anwendungsformen vertreten. In den wichtigsten Wirtschaftsbranchen der deutschen Volkswirtschaft, insbesondere in den landwirtschaftlichen, handwerklichen sowie kreditwirtschaftlichen Zweigen, sind genossenschaftlich ausgestaltete Großunternehmen eine tragende Stütze.⁶

Die Wichtigkeit des Genossenschaftswesens bzw. der genossenschaftlichen Rechtsform scheint vom Gesetzgeber bzw. entsprechenden beteiligten Stellen in der Bundesregierung latent peripher wahrgenommen, jedoch nicht nachhaltig festgestellt worden zu sein, obwohl, nebst der volkswirtschaftlichen Komponente, auch einige andere Anzeichen dafür existieren. Die Förderung des Genossenschaftswesens hat in manchen Bundesländern Landesverfassungsrang.⁷ 2012 wurde von der UN anlässlich des Jubiläums der Genossenschaftsidee zum Jahr der Genossenschaften proklamiert.⁸ Seit dem 30.11.2016 ist die „Idee und Praxis der Organisation gemeinsamer Interessen in Genossenschaften“ sogar

² Kurz: Genossenschaftsgesetz (GenG).

³ Paulick, Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, S. 11, 13.

⁴ „Der Weg, auf den die Genossenschaften ihre Mitglieder hinweisen, ist der Weg der Selbsthilfe, des Emporkommens durch eigene Tüchtigkeit.“ Zitat von Hermann Schulze-Delitzsch, zitiert aus: Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des Deutschen Genossenschaftswesens (Hrsg.), Hermann Schulze-Delitzsch: Weg-Werk-Wirkung, S. 31.

⁵ Deutsche UNESCO Kommission, Artikelserie Genossenschaftsidee als Immaterielles Kulturerbe, abrufbar unter: <https://www.unesco.de/node/1444>.

⁶ Glenk, Genossenschaftsrecht, S. 1 Rn. 1.

⁷ In Hamburg, Bremen, Hessen, Saarland, Nordrhein-Westfalen und Bayern. Exemplarisch: Art. 44 HLV: „Das Genossenschaftswesen ist zu fördern.“

⁸ DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Internationales Jahr der Genossenschaften 2012, abrufbar unter: <https://www.genossenschaften.de/internationales-jahr-der-genossenschaften-2012-0>.

als der erste deutsche Beitrag auf der repräsentativen UNESCO-Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit eingetragen.⁹ Trotz des besonderen ideengeschichtlichen und rechtshistorischen Hintergrundes, mit dem sich Deutschland nun sogar in der UNESCO-Liste verewigt hat, sowie der erneuerten Medienpräsenz der jüngsten Vergangenheit, scheint das jahrzehntelange „Schattendasein“¹⁰ der eG, sowohl in der Bevölkerung als auch in der Lehre, nicht überwunden. Die Zahlen der Genossenschaftsneugründungen sind seit Jahrzehnten stagnierend bis rückläufig.¹¹ In Deutschland bilden genossenschaftlich organisierte Unternehmen im Vergleich zu den weitverbreiteten kapitalgesellschaftlichen Unternehmensformen eine große Minderheit.¹² Obwohl das Genossenschaftsgesetz, seit Einführung des Grundgesetzes, zuletzt in den Jahren 1973, 2006 und 2017 reformiert wurde, konnte ein rückläufiger Trend bei der Anzahl in Deutschland registrierter Genossenschaften bislang nicht gestoppt werden. Vor diesem Hintergrund verwundert es umso mehr, dass das Genossenschaftsrecht in der juristischen Ausbildung und Praxis nach wie vor weitgehend vernachlässigt wird.¹³ Lässt sich dieser Negativtrend nicht stoppen, droht der genossenschaftlichen Rechtsform und mithin der Artenvielfalt des deutschen Gesellschaftsrechts, das schleichende juristische Aussterben.

Als wirtschaftlicher Sonderverein mit Zweckbindung steht die eG systematisch zwischen den Kapitalgesellschaften und den eingetragenen nichtwirtschaftlichen Vereinen. Obwohl sie ähnlich den Kapitalgesellschaften eine körperschaftliche Grundstruktur mit beschränkter Haftung besitzt, weist sie personalistische Züge auf, die stark an die Eigenschaften der personengesellschaftlichen Rechtsformen erinnern. In den jüngsten Reformbemühungen kündigte der Gesetzgeber an, er wolle die Wettbewerbsfähigkeit der eG im Vergleich zu anderen Rechtsformen erhöhen und insbesondere Erleichterungen im Sektor der kleinen und mittelständischen Unternehmen bzw. der Kleinstgenossenschaften einrichten.¹⁴ Allerdings wurde sich dabei weniger auf die Beibehaltung einer prinzipiengetreuen Ausrichtung der genossenschaftlichen Rechtsform konzentriert. Vielmehr wurde die eG weiter in Richtung kapitalgesellschaftlicher Elemente geöffnet. Hier läuft der Gesetzgeber jedoch Gefahr, die Originalität der Genossenschaft aufzugeben und sie dadurch tendenziell in eine zusätzliche kapitalgesellschaftliche Rechtsform zu verwandeln, was langfristig dem angesprochenen Aussterben der Rechtsform nahekommt und originiäre Genossenschaftsprinzipien, wie die gesetzlich festgesetzte Orientierung der Genossenschaft am Förderprinzip gem. § 1 GenG, nachhaltig zurückdrängt.¹⁵ Die einfachgesetzliche

⁹ Deutsche UNESCO-Kommission, Immaterielles Kulturerbe – Genossenschaftsidee, abrufbar unter: <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/bundesweites-49>.

¹⁰ Glenk, Einführung zum GenG, in: GenR, S. IX.

¹¹ Bösche, in: Bösche/Walz, S. 105.

¹² Siehe dazu: Statista, Anzahl der Unternehmen in Deutschland nach Rechtsform und Anzahl der Beschäftigten im Jahr 2016 (Stand September 2017) <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/237346/umfrage/unternehmen-in-deutschland-nach-rechtsform-und-anzahl-der-beschaeftigten/>.

¹³ Vgl. Kluth, ZRP 2017, 108.

¹⁴ BT-Drucksachen 16/1025, S. 1, 52 f.; 18/11506, S. 1, 16 f.

¹⁵ Steding, NZG 2002, 449.

Ausgestaltung des Vereinswesens basiert auf interferierenden verfassungsrechtlichen Normen, die dem Gesetzgeber eine Gestaltungsmacht verleihen aber auch ein Mindestmaß an Grundstruktur vorgeben. Demnach vermag der Gesetzgeber grundsätzlich die Rechtsformen und ihre besonderen Eigenschaften bis zu einem gewissen Maße gesetzlich zu determinieren. Es liegt damit grundsätzlich in seiner Hand, in welche Richtung das Pendel ausschlägt.

Diese Untersuchung zielt darauf ab, die besonderen Eigenschaften der genossenschaftlichen Rechtsform festzustellen und aktuelle Unterschiede zu den wichtigsten deutschen Rechtsformen herauszuarbeiten. Ferner ist aus verfassungsrechtlicher Sicht konterkariierend dazu festzustellen, welche Rolle der Gesetzgeber bei der Gestaltung des Gesellschafts- bzw. des Genossenschaftsrechts spielt. Welche Grenzen muss er beachten und welche Inhalte hat er bei der Gestaltung zu berücksichtigen? Es soll dadurch zugleich ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass es auch im Gesellschaftsrecht so etwas wie eine Bedrohung der Artenvielfalt an Rechtsformen geben kann und gerade vor diesem Hintergrund eine konzeptionell besonders wertvolle Rechtsform wie die eG auch besonders schützenswert ist.

Teil 1: Grundlagen des Genossenschaftsgesetzes und der eingetragenen Genossenschaft als Rechtsform

Die Kodifizierung des Genossenschaftsgesetzes ist inzwischen über 150 Jahre her. Der Ansatzpunkt seiner Entstehung war die Überwindung sozialer und gesellschaftlicher Engpässe.¹⁶ Das konzeptionelle Fundament des Gesetzes bildet die Genossenschaftsidee, die sich an sozialen Tugenden wie der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung orientiert.¹⁷ Das Genossenschaftsgesetz gibt dem so entstandenen gemeinschaftlichen Wirtschaftsmodell die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft.

¹⁶ Faust, S. 17, 58 ff.; Fehl, FS-Beuthien, S. 299 (308).

¹⁷ Faust, S. 17, 58 ff.; Fehl, FS-Beuthien, S. 299 (308).

§ 1 – Eine Bestandsaufnahme der eingetragenen Genossenschaft

A. Das genossenschaftliche Verbandswesen – ein bundesweiter Förderkreislauf

Das Genossenschaftsgesetz trifft in §§ 1 I, II und 53 ff. GenG wesentliche Vorgaben für die strukturelle Organisation der eingetragenen Genossenschaften. Zum einen wird einer eG unter den Voraussetzungen¹⁸ des § 1 II GenG die Beteiligung an anderen Gesellschaften ermöglicht.¹⁹ Dies ist in praktischer Hinsicht vor allem im Rahmen der überregionalen privatrechtlichen Förderstrukturen in Primär- und Zentralgenossenschaften relevant.²⁰ Zum anderen ordnet das Genossenschaftsgesetz in § 54 GenG eine Zwangsmitgliedschaft jeder eG in einem staatlich beaufsichtigten Prüfungsverband an, sodass eingetragene Genossenschaften automatisch einem Netzwerk aus Prüfungsverbänden angeschlossen sind. Diese sind nebst ihrer Prüfungsleistung auch mit Beratungs- und Betreuungsleistungen gegenüber den Mitgliedsgenossenschaften tätig.²¹

Die Organisation der genossenschaftlichen Rechtsformen ist mithin als ein Kreislauf aufgebaut.²² Ausgangspunkt sind die sogenannten Primärgenossenschaften. Unter Primärgenossenschaften sind die einzelgenossenschaftlichen Unternehmen zu verstehen, die regelmäßig einen regional gebundenen Wirkungsbereich abdecken, größtenteils natürliche Personen als Mitglieder haben und üblicherweise die Größe eines mittelständischen Unternehmens nicht überschreiten.²³

Auf einer übergeordneten Stufe stehen die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und die genossenschaftlichen Fachverbände. Gem. § 54 GenG ist jede Primärgenossenschaft Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband. Regelmäßig sind die meisten Primärgenossenschaften zudem Mitglied in einem genossenschaftlichen Fachverband, der sich regelmäßig auf branchenspezifische Förderung bezieht.²⁴ Die Mitgliedschaft im Fachverband ist allerdings nicht gesetzlich vorgeschrieben und beruht im Regelfall auf einem förderwirtschaftlichen Interesse der Primärgenossenschaft. Die Fachverbandsebene bildet ihrerseits Hierarchien aus. Kleinere Fachverbände sammeln sich in größeren Einheiten, den sogenannten Haupt- oder Zentralgenossenschaften.²⁵ Diese bündeln somit die Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Mitglieder bzw. Mitgliedsgenossenschaften.²⁶

¹⁸ Die Beteiligung muss dem Förderungszweck der eG oder gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt sein, § 1 II GenG.

¹⁹ Umfassend: Welling, Die Beteiligung der eingetragenen Genossenschaften nach geltendem und künftigen Recht.

²⁰ Holthaus/Lehnhoff, in: Lang/Weidmüller, GenG, § 1 Rn. 93.

²¹ Siehe dazu unten § 3 F., § 12 B. II. 3, mit weiteren Nachweisen.

²² „Förderkreislauf“, Beuthien, GenG, § 1 Rn. 96.

²³ Beuthien, GenG, § 1 Rn. 102.

²⁴ Die Funktion als Prüfungsverband i.S.d. § 54 GenG und als Fachverband kann auch kumulativ innerhalb eines Rechtsträgers vorliegen. Der DGRV ist beispielsweise sowohl privatrechtlicher Interessenverband im Sinne eines Fachverbands als auch Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes.

²⁵ Dadurch wird die Bündelung der Marktmacht einer Vielzahl kleinerer erreicht und nach genossenschaftlichen Grundsätzen i.S.d. § 1 I, II GenG übergeordnet koordiniert. Hirte, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 613 Rn. 10.9.

²⁶ So werden bestimmte Förderbereiche auf eine höhere Ebene zwischengelagert. Es entsteht ein Förderkreislauf, indem die Marktmacht aller Genossenschaften zunächst auf zentraler Ebene gebündelt

Auf Bundesebene gibt es derzeit vier so gearteter Bundesverbände, denen sowohl reine Fachverbände, als auch Fachprüfungs- und Prüfungsverbände angehören: Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)²⁷, der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV)²⁸, der Mittelstandsverbund – ZGV e.V.²⁹ und der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.³⁰.

An oberster Stelle stehen die genossenschaftlichen Spitzenverbände.³¹ Derzeit gibt es zwei genossenschaftliche Spitzenverbände in Deutschland: Der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV)³² sowie für die Wohnbranche der Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (GdW). Der DGRV befindet sich in einer Doppelrolle. Er vereint genossenschaftlichen Prüfungsverbände i.S.d. § 54 GenG, als auch die Fachverbände.³³

B. Eingetragene Genossenschaften als Faktor in der Volkswirtschaft

§ 1 I GenG a.F. umfasste in seinem früheren Wortlaut eine nicht abschließende Aufzählung genossenschaftlicher Betätigungsfelder, die jedoch eine repräsentative Darstellung genossenschaftlicher Tätigkeitsschwerpunkte enthielt.³⁴ Dementsprechend sind die Genossenschaften in Bereichen wie der Finanzbranche (Kredit- und Rohstoffvereine), dem Verarbeiten und dem Handeln mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, dem Einzelhandel (Produktiv- und Absatzgenossenschaften) sowie dem gemeinsamen Einkaufen und Nutzen von Gegenständen und Verbrauchsgütern (Konsumvereine) eine signifikante wirtschaftliche Größe.³⁵ Gemeinhin bekannte großgenossenschaftliche Vereinigungen sind beispielsweise

eingesetzt und anschließend auf die Mitglieder in den Primärgenossenschaften verteilt wird. Dies spiegelt das Prinzip der Selbsthilfe im Kollektiv wieder. Prinzipiell wird durch dieses System eine Art Förderkreislauf in Gang gesetzt, der bestimmte Förderaufgaben kleinerer Genossenschaften auf eine übergeordnete Genossenschaftsorganisation auslagert, die jedoch wiederum zum Großteil von der Gemeinschaft der auslagernden Genossenschaften betrieben wird. Beuthien, GenG, § 1 Rn. 96. „Gruppenwirtschaft“, Beuthien, Genossenschaftsrecht: Woher – wohin?, S. 107 ff.

Die Zentralgenossenschaften ergänzen die Primärgenossenschaften in bestimmten Aufgabenbereichen, sodass es der Primärgenossenschaft sogar teilweise unmöglich erscheint, ihren Förderauftrag erfüllen zu können, ohne an der übergeordneten Zentralgenossenschaft beteiligt zu sein. So liegt der Fall beispielsweise bei den genossenschaftlichen Zentralbanken die einen Liquiditätsausgleich vornehmen, oder im landwirtschaftlichen Bereich bei den Hauptgenossenschaften, die durch gesammelte Einkäufe einen erschwinglichen Endpreis für die Primärgenossenschaften erzielen können. Holthaus/Lehnhoff, in: Lang/Weidmüller, GenG, § 1 Rn. 93.

²⁷ Genossenschaftliches Banken- und Kreditwesen.

²⁸ Raiffeisengenossenschaften – Landwirtschafts- und ländliche Genossenschaften.

²⁹ Gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften.

³⁰ Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften.

³¹ Holthaus/Lehnhoff, in: Lang/Weidmüller, GenG, § 56 Rn. 5; Bloehs in Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, GenG, § 54 Rn. 12.

³² Vgl. DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Die Genossenschaften, abrufbar unter: <https://www.dgrv.de/de/genossenschaftswesen.html>.

³³ In der Satzung des DGRV ist zudem festgehalten, dass diesem die Förderung des Genossenschaftswesens allgemein und die Vertretung von Gesamtinteressen dessen auf Bundesebene obliegt, Holthaus/Lehnhoff, in: Lang/Weidmüller, GenG, § 56 Rn. 5; In seiner Funktion als übergeordneter Verband übernimmt er intern eine koordinatorische und prüfungsgewährleistende Rolle, vgl.: DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Über Uns, abrufbar unter: <https://www.dgrv.de/de/ueberuns.html>.

³⁴ Hirte, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 614 Rn. 10.10.

³⁵ Peemöller, ZfG 65, S. 75; Hirte, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 614 Rn. 10.10.

die Volks- und Raiffeisenbanken, REWE und EDEKA, der DMK oder die Agravis. Auf regionaler und mittelständischer Ebene haben die eingetragenen Genossenschaften jedoch ihren Kernanwendungsbereich und werden in kleinen- und mittelständischen Berufsgruppen genutzt. Dementsprechend sind mehr als 90 % aller Landwirte, 90 % der Bäcker und Metzger, 75 % der Kaufleute oder 60 % der Handwerker Mitglieder in genossenschaftlichen Vereinigungen.³⁶ Den Genossenschaften wird somit bescheinigt, einen „wichtigen Bestandteil“ der deutschen Volkswirtschaft darzustellen.³⁷ Im Folgenden sollen die einzelnen Sektoren mit schwerpunktmäßig genossenschaftlicher Beteiligung skizziert werden.

I. Finanzsektor

Im Finanzsektor ist die eG eine etablierte Rechtsform. Sie stellt eine konkurrierende Rechtsform der führenden kapitalgesellschaftlichen Rechtsformen der AG und GmbH dar. Hervorzuheben sind an dieser Stelle die genossenschaftlichen Banken.³⁸

1. Das System der Volksbanken und Raiffeisenbanken im Bundesverband

In den Medien wird die Verbindung von genossenschaftlichen Banken und den Bezeichnungen „Volksbanken“ und „Raiffeisenbanken“ als einheitlich suggeriert. Zwar gibt es deutschlandweit den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), dem sämtliche genossenschaftlichen Banken innerhalb Deutschlands angehören. Auch wurde unter dem Namen der „genossenschaftlichen Finanzgruppe der Volks- und Raiffeisenbanken“ eine großangelegte Werbekampagne gestartet.³⁹ Es entsteht daher leicht der Eindruck, genossenschaftliche Banken sind im Grunde gleichzusetzen mit Volksbanken und Raiffeisenbanken. Allerdings sind die besagten Volksbanken und Raiffeisenbanken nebst den übrigen Unternehmen der genossenschaftlichen Finanzgruppe ebenfalls ‚nur‘ Mitglieder im BVR und nicht dessen Alleinangehörigen. Unter den „Volksbanken und Raiffeisenbanken“ als Sammelbegriff verbergen sich mithin ca. 1000 (einzelne) Kreditgenossenschaften. Diese halten zu 94 % Anteile an der genossenschaftlichen Zentralbank, der DZ Bank⁴⁰ AG. Die DZ Bank AG ist als zentrale genossenschaftliche Einrichtung i.S.d. § 1 II GenG die oberste Stufe der Förderverbundstruktur des genossenschaftlichen Finanzsektors.

Die Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie die DZ Bank AG bilden gemeinsam mit acht anderen selbstständigen genossenschaftlichen Sonderinstitutionen die genossenschaftliche Finanzgruppe. Aufgrund der innerhalb dieser Finanzgruppe gesicherten Finanzmacht, gründet der BVR im Wesentlichen seine Stellung als Sicherungs- und Beratungsinstitution. Ebenfalls Mitglieder im BVR sind weiterhin die Sparda-Banken, PSD-Banken und weitere

³⁶ Glenk, Genossenschaftsrecht, S. 36 Rn. 65.

³⁷ Peemöller, ZfgG 65, S. 75; „tragende Säule der Volkswirtschaft“, Glenk, Genossenschaftsrecht, S. 1 Rn. 1; „Elementarer Bestandteil“, Theurl, Genossenschaften 2012: Einzelwirtschaftliches Fundament, gesamtwirtschaftlicher Erfolg, gesellschaftliche Werte, in: Brazda/Dellinger/Rößl, TBd. I, S. 23 (42).

³⁸ Bezüglich des Bankenwesens: „dritter Pfeiler“ des deutschen Bankensystems, Kübler/Assmann, Gesellschaftsrecht, § 13 I 3 a.

³⁹ Vgl. Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), Unser Genossenschaftsmodell, https://www.bvr.de/Wer_wir_sind/Genossenschaftliche_FinanzGruppe.
abrufbar unter:

⁴⁰ Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank.

Sonderinstitute.⁴¹ Auch diese sind genossenschaftlich ausgestaltet und als solche ebenfalls Mitglieder im BVR, obwohl sie weder zu der spezifischen Gruppe der Volksbanken und Raiffeisenbanken, noch zu den direkten Partnerunternehmen der genossenschaftlichen Finanzgruppe gehören.⁴² Unter dem ‚Schirm‘ des BVR werden mithin alle genossenschaftlichen Banken vereint, obwohl kein zwingendes gesetzliches Mitgliedschaftserfordernis besteht. Dies lässt sich jedoch durch einen Blick auf das Aufgabenspektrum des Bundesverbands erklären. Zum einen gehört die bundesweite und internationale Interessenvertretung und die gemeinschaftliche Beratung und Unterstützung zu den wesentlichen Tätigkeiten des BVR.⁴³ Maßgeblicher Faktor für die Verbundattraktivität ist jedoch zudem die Rolle des BVR als Sicherungseinrichtung. Der BVR hat gem. § 1 I seiner Statuten zur Sicherungseinrichtung die „Beeinträchtigungen des Vertrauens in die genossenschaftlichen Institute zu verhüten“ und unterhält dementsprechend einen Garantiefond, der für die Stabilität der angeschlossenen Institute sorgen soll.⁴⁴

Es lässt sich daher festhalten, dass sich die genossenschaftlichen Banken unter dem Schirm des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken zu einem Großen und Ganzen einen. Der BVR besitzt daher auch den Rang eines genossenschaftlichen Bundesverbands.

2. Die Genossenschaftsbanken in Zahlen

a. Bankensektor

Die genossenschaftliche Zentralbank, DZ Bank AG, stellte mit einer Bilanzsumme von 403 Mrd. € im Dezember 2015 das viertgrößte Bankinstitut Deutschlands dar.⁴⁵ Nach der Fusion mit der WGZ Bank AG liegt die DZ Bank AG nunmehr bei einer Bilanzsumme von 521,4 Mrd. €⁴⁶ und ist auf den dritten Platz, hinter der Commerzbank AG und der Deutschen Bank AG, vorgestoßen. Im organisatorischen Gesamtverbund ergaben die addierten Bilanzsummen der Volksbanken und Raiffeisenbanken 818 Mrd. €⁴⁷, was in der Wertung des Bankenverbandes sogar den zweiten Platz vor der Commerzbank AG bedeuten würde.⁴⁸

⁴¹ Vgl. die Mitgliederliste der BVR Sicherungseinrichtung: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), Mitgliederlisten, abrufbar unter:

[https://www.bvr.de/p.nsf/0/12D94B214AB9C42FC1257F370053AB33/\\$file/MitgliederSE.pdf](https://www.bvr.de/p.nsf/0/12D94B214AB9C42FC1257F370053AB33/$file/MitgliederSE.pdf); die wichtigsten im Überblick (außer Volks- und Raiffeisenbanken): PSD-Banken, Sparda-Banken, kirchliche Kreditgenossenschaften, die Deutsche Apotheker- und Ärztebank, die BBBank.

⁴² Vgl: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), Unser Genossenschaftsmodell, abrufbar unter: https://www.bvr.de/Wer_wir_sind/Genossenschaftliche_FinanzGruppe.

⁴³ Vgl. Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), Unsere Aufgaben, abrufbar unter: https://www.bvr.de/Wer_wir_sind/Unsere_Aufgaben.

⁴⁴ Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), Statuten, abrufbar unter: [https://www.bvr.de/p.nsf/0/9F246F0DFD10AE8FC1257CE6003E91EB/\\$file/SE-St_2015-05-06.pdf](https://www.bvr.de/p.nsf/0/9F246F0DFD10AE8FC1257CE6003E91EB/$file/SE-St_2015-05-06.pdf).

⁴⁵ Vgl. Bundesverband deutscher Banken e.V., Zahlen Daten, Fakten der Kreditwirtschaft, abrufbar unter: https://bankenverband.de/media/publikationen/08122015_Zahlen_und_Fakten_V2.pdf, S. 7.

⁴⁶ Stand 30.06.2016

⁴⁷ DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Zahlen und Fakten 2016, S. 6 (Tabelle), 9 (Text).

⁴⁸ Vgl. Bundesverband deutscher Banken e.V., Zahlen Daten, Fakten der Kreditwirtschaft, abrufbar unter: https://bankenverband.de/media/publikationen/08122015_Zahlen_und_Fakten_V2.pdf, S. 7.

b. Staatliche Infrastruktur und Arbeitsplätze

Im Bereich der gesellschaftlichen Infrastruktur und dem Arbeitsmarkt spielen die genossenschaftlichen Banken ebenfalls eine wesentliche Rolle. Bundesweit gibt es insgesamt einen Mitgliederbestand von 18,28 Millionen Mitgliedern.⁴⁹ Mit 12.260 Bankstellen betreiben die Volksbanken und Raiffeisenbanken eines der dichtesten Filialnetzwerke Europas und bieten Finanzdienstleistungen an.⁵⁰ Es werden so über 30 Mio. Kunden in Deutschland mit Finanzdienstleistungen versorgt.⁵¹ Die genossenschaftliche Finanzgruppe unterhält in etwa 190.000 Mitarbeiter.⁵² Laut Statistischem Bundesamt gibt es im Sektor Finanz- und Versicherungsdienstleistungen 996.271 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte.⁵³ Über 19 % aller im Finanzsektor beschäftigten Mitarbeiter aus ganz Deutschland sind mithin an einem genossenschaftlichen Finanzinstitut angestellt.

II. Landwirtschaft

Im Bereich der Landwirtschaft sind genossenschaftlich organisierte Unternehmen „eine Institution am Markt“.⁵⁴ In traditionellen landwirtschaftlichen Branchenbereichen, wie der Milch-, Fleisch- oder der Viehwirtschaft, aber auch in anderen landwirtschaftlichen Sektoren, wie Gartenbau und Wein, sind Genossenschaften verbreitet und gehören zu den marktführenden Einrichtungen. Darauf aufbauend, stellen die genossenschaftlichen Unternehmen für die Versorgung des ländlichen Raums mit Bedarfsgütern und Dienstleistungen einen entscheidenden volkswirtschaftlichen Faktor dar.⁵⁵ Am Markt sind daher verschiedene Arten von Genossenschaften tätig. Eine zentrale Rolle nehmen dabei die Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft ein, die nach dem historischen Vorbild der Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine noch heute vor allem Betriebsmittel zu günstigen Konditionen bereitstellen.⁵⁶ Hinzu kommen die Bezugs- und Absatzgenossenschaften sowie die Verwertungsgenossenschaften, die im landwirtschaftlichen Warenhandel, jedoch insbesondere in den Milch-, Fleisch, Obst oder Gemüsesparten tätig sind.⁵⁷

⁴⁹ DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Zahlen und Fakten 2016, S. 6 (Tabelle), 7 (Text).

⁵⁰ DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Zahlen und Fakten 2016, S. 7.

⁵¹ DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Zahlen und Fakten 2016, S. 7; vgl. Grafik in DZ BANK AG - Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, DZ Bank. Die Initiativbank., abrufbar unter:

https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/dzbankag/pdf_dokumente/Praesentation/Kundenversion_InternetG.pdf, S. 8.

⁵² DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Zahlen und Fakten 2016, S. 7.

⁵³ Statistisches Bundesamt, abrufbar unter (Navigationspfad folgen):

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/UnternehmenHandwerk/Unternehmensregister/Tabellen/UnternehmenBeschaeftigteUmsatz>.

⁵⁴ Peemöller, ZfgG 65, 75.

⁵⁵ Holthaus/Lehnhoff, in: Lang/Weidmüller, GenG, Einführung Rn. 4.

⁵⁶ Holthaus/Lehnhoff, in: Lang/Weidmüller, GenG, Einführung Rn. 4.

⁵⁷ Holthaus/Lehnhoff, in: Lang/Weidmüller, GenG, Einführung Rn. 4.